

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. PCS GmbH

Version 1/2021 vom 09.03.2021

1.) Gegenstand:

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind zwingende Geschäftsgrundlage des beiliegenden Angebotes bzw. Auftrages über PCS-Lizenzprogramme bzw. **PCS-Arzneimittel-Logistiksysteme sowie PCS-Telemedizinssysteme**. PCS kontrahiert ausschließlich unter der Voraussetzung der vollen Gültigkeit der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. dem Angebot widersprechende Bestimmungen werden nicht Vertragsbestandteil. Die Übernahme (mittels Datenträger, Download oder sonst wie) **der PCS-Lizenzprogramme bzw. der Logistik- und Telemedizinssysteme** wird als konkludente Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart.
- 1.2. **PCS-Arzneimittel-Logistiksysteme (kurz „Logistiksysteme“) sind Hardware Komponenten zur Ein- und Auslagerung von Arzneimitteln und beinhalten hardwarenahe Software (PCS-Lizenzprogramme). Die hardwarenahe Software umfasst Software zur Hardwaresteuerung sowie etwaige Schnittstellen z.B. zu Warenwirtschaftssystemen.**
- 1.3. **PCS Telemedizinssysteme sind Software- und Hardwarekomponenten zur Überwachung und Protokollierung von Vitalparametern. Sie umfassen neben den entsprechende Hardwarekomponenten auch hardwarenahe Software, wie auch Software zur Datenübertragung und Visualisierung auf unterschiedlichen Geräten (PCS-Lizenzprogramme).**
- 1.3. PCS-Lizenzprogramme sind Datenverarbeitungsprogramme und/oder lizenzierte Datenbestände (Datenbank) in maschinenlesbarer Form einschließlich zugehöriger Dokumentation, im Folgenden zusammen auch „Lizenzmaterial“ genannt. Das Lizenzmaterial ist urheberrechtlich geschützt.
- 1.4. Der Leistungsumfang von PCS umfasst die entgeltliche, nicht ausschließliche Nutzung von PCS-Lizenzprogrammen. Die Installation, Benutzung und Dateneingabe obliegt daher dem Kunden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen nimmt PCS in den Datenbestand nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und gegen gesonderte Vereinbarung Eingriffe vor.
- 1.5. Wenn über PCS Software **bzw. Hardware** von Partnern und Sublieferanten erworben wird, so gelten uneingeschränkt deren Lizenz- und Nutzungsbestimmungen, sowie AGBs, sofern nicht in den PCS AGBs etwas anderes festgehalten ist. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbstständig über seine Rechte und Pflichten dieser Produkte zu informieren und im Falle einer Verletzung diese binnen Wochenfrist an PCS zu melden. Die entsprechenden Unterlagen können über PCS angefordert werden.

2.) Umfang des urheberrechtlichen Nutzungsrechtes:

- 2.1. Das urheberrechtliche Nutzungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Nutzung des Lizenzmaterials für den eigenen Gebrauch des Kunden. Die Nutzung als Rechenzentrum für dritte Anwender ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung von PCS erlaubt. Sofern das umseitige Angebot nichts abweichend regelt, gilt die Nutzung für einen Arbeitsplatz.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliches von PCS geliefertes **Lizenzmaterial** Dritten nicht zugänglich zu machen. Jede sonstige Weitergabe von Informationen, welcher Art auch immer, über den Leistungsumfang, das Aussehen, Architektur oder andere Eigenschaften des **Lizenzmaterials sowie der Logistik- und Telemedizinssysteme** sind ausdrücklich verboten.

Das Nutzungsrecht erstreckt sich nur darauf, mit dem **Lizenzmaterial** Daten zu erfassen und zu verarbeiten. Alle nicht von PCS gelieferten Programme dürfen ausschließlich über von PCS dafür vorgesehene Schnittstellen auf den Datenbestand **der PCS-Lizenzprogramme** zugreifen (**ausgenommen davon ist ein rein lesender Zugriff über ODBC Schnittstellen**). Jeder **schreibende Eingriff in den Datenbestand der PCS-Lizenzprogramme, der nicht ausschließlich über dafür vorgesehene Schnittstellen passiert**, befreit daher PCS - im Sinne des Pkt. 4.6. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als fremder Eingriff in PCS Daten - von jeder Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz oder Gewähr.
- 2.2. Eine Übertragung des urheberrechtlichen Nutzungsrechtes **für PCS-Lizenzprogramme** ist nur mit Zustimmung von PCS möglich. Mit der Übertragung erlischt das Nutzungsrecht des ursprünglich Nutzungsberechtigten und geht zur Gänze auf den neuen Nutzungsberechtigten über, sofern eine schriftliche Zustimmung seitens PCS gegeben ist.
- 2.3. Der Nutzungsberechtigte haftet bezüglich seiner Erfüllungsgehilfen für die Einhaltung des Nutzungsvertrages. Unbeschadet darüberhinausgehender Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz wird für den Fall, dass der Nutzungsberechtigte oder dessen Erfüllungsgehilfe die Nutzung des Programmes oder von Teilen desselben nicht entsprechend dem Vertrag vornimmt bzw. Dritten zur Verfügung stellt oder zugänglich macht, als Konventionalstrafe das fünffache Nutzungsentgelt vereinbart. Die Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.
- 2.4. Für die Nutzung von Lizenzmaterial auf weiteren **Arbeitsplätzen** ist jeweils eine gesonderte Lizenz erforderlich, sofern das **jeweilige** Angebot nichts abweichend regelt.
- 2.5. Stellt PCS Lizenzmaterial in Maschinensprache (Objekt Code) zur Verfügung, so ist eine auch nur teilweise Umwandlung in Quellsprache (Source Code) nicht zulässig.

3.) Nutzungsentgelt:

- 3.1. Das Nutzungsentgelt setzt sich aus einer Einmalzahlung am Beginn der Nutzungszeit sowie jährlichen Wartungsentgelten zusammen. Der dafür notwendige Wartungsvertrag ist separat zu beauftragen. Das Nutzungsentgelt versteht sich im Zweifelsfall ohne Umsatzsteuer. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, berechtigt ein aufrechter Wartungsvertrag die Nutzung auf unbeschränkte Zeit.
- 3.2. Sind keine Zahlungskonditionen vereinbart, wird das Entgelt sofort netto Kasse fällig. Bei Teillieferungen können Teile gesondert geliefert und verrechnet werden.
- 3.3. Alle im Angebot enthaltenen Entgelte für die Nutzung des Lizenzmaterials von PCS sind ausschließlich urheberrechtliches Nutzungsentgelt und beinhalten keine Dienstleistungen von PCS.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz:

- 4.1. Beim Lizenzmaterial handelt es sich um eine Standardsoftware, die vom Kunden vor dem Kauf getestet und besichtigt wurde. PCS übernimmt daher keinerlei Haftung dafür, dass das Lizenzmaterial den Anforderungen des Kunden entspricht bzw. mit bestehenden Programmen des Kunden zusammenarbeitet. Unabhängig davon, um welche Art von Software es sich dabei handelt (Betriebssystem, Datenbank etc.).
- 4.2. Der Kunde verpflichtet sich, das Lizenzmaterial auf einer 100 % funktionstüchtigen Hardware inkl. der darauf verwendeten Software (Betriebssystem, Datenbank oder andere für den Betrieb der PCS Software notwendige Programme) zu installieren. **Logistik- und Telemedizinssysteme sind in geeigneter Umgebung und innerhalb der spezifizierten Betriebsbedingungen zu betreiben.** Andernfalls ist PCS nicht verpflichtet, Schadenersatz oder Gewähr zu leisten.
- 4.3. PCS ist bestrebt, jeden Kunden rasch und gewissenhaft zufriedenzustellen. Dies ist jedoch nur bei unverzüglicher Meldung aufgetretener Mängel möglich. Der Kunde verpflichtet sich daher, zur Rügepflicht im Sinne der Bestimmungen des Handelskaufes.
- 4.4. Die Übergabe des Lizenzmaterials **bzw. des Logistik-/Telemedizinsystems** erfolgt jedenfalls mit dem Echtbetrieb, spätestens jedoch vier Wochen nach Auslieferung an den Kunden. Es gilt das Datum des Poststempels, Lieferscheines oder sonstigen Liefernachweises. Nach Möglichkeit erfolgt jedoch eine förmliche Abnahme, bei der der Kunde in Anwesenheit eines Verantwortlichen von PCS das Lizenzmaterial **bzw. das Logistik-/Telemedizinssystem** nach gemeinsam erarbeiteten Kriterien auf seine Funktionalität hin überprüft. Im Sinne der Rügepflicht sind bei sonstigem Ausschluss der Ansprüche aufgetretene Mängel unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb der Fristen lt. 4.5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen PCS mitzuteilen. Im Falle einer förmlichen Abnahme gilt die Meldung der Mängel durch die Aufnahme des Abnahmeprotokolls als vollzogen.
- 4.5. Der Kunde verpflichtet sich, an der Fehlerdiagnose nach Kräften mitzuwirken. Mängel, die auch bei entsprechender Sorgfalt nicht sofort erkennbar sind, müssen PCS unverzüglich nach Erkennbarkeit mit einer möglichst detaillierten Mangelbeschreibung bekanntgegeben werden. Bei der Verarbeitung von Daten mit fehlerhaften Programmen können wesentlich größere Schäden auftreten, als der Wert des Lizenzmaterials beträgt.
Der Kunde verpflichtet sich daher, falls im Wartungsvertrag nicht anders definiert, im Betrieb aufgetretene Mängel der Fehlerklasse 1 an Arbeitstagen (8:00 bis 17:00 Uhr) innerhalb von drei Stunden, Mängel der Klasse 2 innerhalb von 24 Stunden und Mängel der Klasse 3 binnen 7 Tagen an PCS zu melden. PCS verpflichtet sich im Notfall unverzüglich, durch einstweilige Vorkehrungen möglichst Schäden am Datenbestand hintanzuhalten.

Wurden Mängel im Sinne dieser Bestimmungen nicht rechtzeitig PCS bekanntgegeben, so ist PCS nicht verpflichtet Gewähr oder für den darüberhinausgehenden Schadenersatz zu leisten.
- 4.6. Das Recht zur Preisminderung oder Wandlung besteht nur, wenn die Mangelbehebung durch PCS innerhalb einer angemessenen Frist scheiterte oder von PCS für unmöglich erklärt wird. Eingriffe in das **Lizenzmaterial bzw. Logistik-/Telemedizinssystem** durch dritte Personen sind unzulässig. Im Falle solcher Eingriffe, wie etwa eine Ersatzvornahme vor Einräumung einer Mangelbehebungsmöglichkeit, befreit dies PCS von der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz oder Gewähr.
- 4.7. PCS haftet nicht für entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie Schäden an aufgezeichneten Daten.
- 4.8. PCS haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht zweckbestimmte Anwendung des erworbenen Lizenzmaterials bzw. **Logistik-/Telemedizinsystems** entstehen.
- 4.9. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Nichteinhaltung der spezifizierten Einsatzbedingungen verursacht wurden.
- 4.10. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik die Erstellung von **Software**, die in jeder Umgebung 100 % fehlerlos arbeitet, nicht möglich ist. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass keine Gewähr dafür übernommen werden kann, dass die **PCS-Lizenzprogramme** ununterbrochen oder fehlerfrei laufen.
- 4.11. Die Mängel werden in folgende drei Klassen eingeteilt:
 - Klasse 1: Der Fehler verursacht einen Systemstillstand oder Absturz. Ein Weiterarbeiten mit dem gesamten **Lizenzmaterial bzw. Logistik-/Telemedizinssystem** ist nicht möglich. Gilt auch für Fehler, bei denen Gefahr in Verzug, oder Gefahr für Leib oder Leben des Patienten oder Anwenders besteht.
 - Klasse 2: Durch den Fehler wird die Benützung des gesamten Lizenzmaterials **bzw. Logistik-/Telemedizinssystem** oder eigenständiger, in sich abgeschlossener Teilbereiche wesentlich beeinträchtigt. Es gibt keine dem User zumutbare Umgehungsmöglichkeit.
 - Klasse 3: Fehler, die die zweckmäßige Nutzung durch den Anwender nicht beeinträchtigen.

Der Kunde ist auch im Falle behaupteter/aufgetretener Mängel nicht berechtigt, das Nutzungsentgelt zurückzubehalten oder mit Ansprüchen welcher Art auch immer gegen das Nutzungsentgelt aufzurechnen.

5.) Eigentumsvorbehalt:

Das gelieferte Lizenzmaterial **bzw. Logistik-/Telemedizinssystem** bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes und aller vereinbarten Nebenkosten in der ausschließlichen Verfügungsmacht von PCS. Im Falle von nicht geleisteten Zahlungen ist PCS berechtigt, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche die sofortige Deinstallation des **Lizenzmaterials bzw. Logistik-/Telemedizinssystems** zu verlangen, jede weitere Nutzung zu verbieten und Schadenersatz geltend zu machen.

6.) Zahlungsverzug:

Im Falle des Zahlungsverzugs gelten Verzugszinsen gemäß § 456 UGB als vereinbart (Stand 11.02.2019: gesetzlicher Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Darüberhinausgehender Schadenersatz bleibt davon unberührt. PCS ist bemüht, den Nutzungsberechtigten Kosten einer gerichtlichen Eintreibung zu ersparen. Es wird daher vereinbart, dass PCS berechtigt ist, die aus dem Verzug erwachsenden Mahnkosten, insbesondere einer Anwaltsmahnung, zu berechnen.

Bei Zahlungsverzug ist die PCS GmbH berechtigt, die vereinbarten und noch nicht erbrachten Leistungen ganz oder teilweise einzustellen.

7.) Allgemeines:

- 7.1. Der Kunde gewährt PCS, soweit erforderlich, für die Vertragserfüllung freien und gesicherten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen bzw. den notwendigen Fernwartungszugriff und ist bereit, notwendige Arbeitsmittel (wie z.B. Raum, Telefon, Internet, Datensichtgeräte) kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 7.2. PCS ist nicht verantwortlich, falls sie ihren vertraglichen Verpflichtungen auf Grund von Umständen, die sie nicht zu verantworten hat, nicht nachkommen kann.
- 7.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für Auftragsbestätigungen, Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag ausschließlich Unterfertigungen durch zeichnungsberechtigte Personen von PCS zulässig sind.
- 7.4. Diäten, Fahrzeiten und Kilometergeld bzw. VBE werden, sofern nicht extra in den Angeboten **bzw. Wartungsverträgen** ausgewiesen, zu den jeweils gültigen Stundensätzen und Kilometerentgelten gesondert in Rechnung gestellt. PCS erbringt dazu einen detaillierten Stundennachweis.

8.) Über den Vertrag hinausgehende Leistungen auf Anfrage:

- 8.1. PCS weist darauf hin, dass mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen lediglich standardisiertes Lizenzmaterial zur Verfügung gestellt wird. Auf Wunsch des Kunden ist PCS jedoch gerne bereit, Beratung bei der Auswahl, Installation und Eingliederung von **PCS-Lizenzprogrammen** in den tatsächlichen Betriebsablauf des Kunden zu leisten. Die jahrzehntelange Erfahrung von PCS bei der Umsetzung von Programmen im Betrieb sowie bei den im Zuge der Umsetzung üblicherweise auftretenden Umstrukturierungsproblemen, verbessern und beschleunigen die Nutzung der mit diesem Vertrag erworbenen **PCS-Lizenzprogramme**.
- 8.2. Das vertragsgegenständliche Lizenzmaterial ist als Standardpaket mit vordefinierten Schnittstellen ausgestattet. Es kann weitgehend durch Einstellung von Parametern vom Kunden selbst oder im Rahmen der Beratungsleistung von PCS an die individuellen Bedürfnisse angepasst werden (**mit Ausnahme der Logistik-/Telemedizinssysteme**).
- 8.3. Um sich das Recht zu erwerben, gratis Fehlerbehebungen sowie jede Release-Erweiterung zur Verfügung gestellt zu bekommen, hat der Kunden einen Service-Leistungs- und Gewährleistungs-Vertrag (**kurz „SLGV“**) abzuschließen.
- 8.4. Maßstab für den **Inhalt der Lizenzmaterials** sind die rechtlichen Regelungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Bei dem von PCS gelieferten Lizenzmaterial handelt es sich aber um eine Standardsoftware, die ständig weiterentwickelt und an zwischenzeitig eingetretene wirtschaftliche oder rechtliche Änderungen angepasst wird. Derartige Anpassungen als Releaseänderung sind Bestandteil des **SLGV**.
- 8.5. Das Wartungsentgelt wird in Form eines jährlich vorab zu zahlendem Pauschalbetrag von PCS vorgeschrieben, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Auslieferung des Lizenzmaterials folgenden Monats. Das Entgelt für den Rest des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens verbleibenden Kalenderjahres wird anteilig vorgeschrieben.
- 8.6. PCS behält sich das Recht vor, anfallende Dienstleistungen GANZ ODER TEILWEISE an SUB-Unternehmer weiterzugeben: Insbesondere, wenn dies zur Gewährleistung von Termin, Liefer- und /oder Leistungszusagen erforderlich ist.

9.) Gerichtsstand:

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Klagenfurt.

Version: 1/2021
Stand: 09.03.2021

Mit diesen AGB sind alle vorangegangenen AGB ungültig. Es verlieren auch jene AGB ihre Gültigkeit, welche Ihnen eventuell auf vorgedruckten Formularen (z.B. Lieferscheinen) zur Verfügung gestellt wurden bzw. werden.